

Position

**BDI-Forderungen zur Änderung der
Bundesverordnung über Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen (AwSV)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 05.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
1. § 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen	5
2. § 10 Absatz 1 Einstufung fester Gemische	5
3. § 13 Absatz 2: Einschränkung des Geltungsbereichs	6
4. § 13 Absatz 3: Einschränkung des Geltungsbereichs	6
5. § 14 Absatz 5: Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen ..	6
6. § 15 Absatz 1 Nummer 2: Technische Regeln	7
7. § 16 Absatz 3: Behördliche Anordnungen	7
8. § 18 Absatz 4: Anforderungen an die Rückhaltung	7
9. § 18 Absatz 5: Anforderungen an die Rückhaltung	8
10. § 19 Absatz 7: Anforderungen an die Entwässerung	9
11. § 21 Absatz 2: Rückhaltung Rohrleitungen.....	9
12. § 23 Absatz 2: Befüllen und Entleeren	10
13. § 24 Absatz 3: Instandsetzung	10
14. § 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3.....	10
15. § 28 Absatz 2: Umschlagflächen	11
16. § 31 Absatz 1 Nummer 2: Fass- und Gebindelager	11
17. § 40 Absatz 1: Anzeigepflicht	12
18. § 40 Absatz 2: Anzeigepflicht	12
19. § 41 Absatz 2: Eignungsfeststellung.....	12
20. § 43 Abs. 2: Anlagendokumentation	13
21. § 43 AwSV wird wie folgt ergänzt	13
22. § 44 Absatz 1: Betriebsanweisung; Merkblatt	14
23. § 45 Absatz 2: Fachbetriebspflicht	14
24. § 46 Absatz 6: Überwachungs- und Prüfpflichten.....	15
25. § 55 Nummer 6: Pflichten der Sachverständigenorganisationen	15
26. § 60 Absatz 1 Nummer 3: Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern	15

27. § 62 Absatz 1 Satz 1: Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben	15
28. § 69 Absatz 1 Satz 3: Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	16
29. Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen.....	16
Über den BDI	17
Impressum.....	17

Zusammenfassung

Mit der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird seit dem 1. August 2017 der anlagenbezogene Gewässerschutz zum ersten Mal in Deutschland bundeseinheitlich geregelt.

Die Erarbeitung der AwSV war ein langwieriger Prozess und hatte sich über gut acht Jahre hingezogen. Der Gesetzgeber musste den bewährten Standard der 16 Landes-Anlagenverordnungen (VAwS) vereinheitlichen und neue Regelungsinhalte wie die Einstufung von Stoffen und Gemischen aufnehmen. Die Vielfalt an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erheblich und reicht von den privaten Heizölverbraucheranlagen über Standard- und Sonderanlagen im industriell-gewerblichen Bereich, großflächigen Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, Biogasanlagen bis hin zu Güllebehältern und Festmistplatten in der Landwirtschaft.

Die bisherige Praxis mit der AwSV hat den dringenden Bedarf zur Klärstellung einzelner Verordnungspassagen, zur Rechtsbereinigung sowie die Berichtigung handwerklicher Fehler aufgezeigt. Das BMUV arbeitet daher bereits seit zirka fünf Jahren an einer „kleinen Revision“ der AwSV. Mitte Juni 2020 wurde ein Ressortentwurf vorgelegt, welcher die oben genannten Probleme im Vollzug adressiert und bereinigt sowie die allgemeinen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung konkretisiert. Die Ressortgespräche konnten in der letzten Legislaturperiode jedoch leider nicht abgeschlossen werden, seither ruht das Verfahren.

Die Revision der AwSV ist für die deutsche Industrie essenziell und dringend notwendig. Der BDI würde es daher sehr begrüßen, wenn die Arbeiten hierzu zeitnah wieder aufgenommen werden.

Die deutsche Industrie spricht sich für die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen aus.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer

R000534

Hausanschrift

Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift

11053 Berlin

Ansprechpartner

RAin Catrin Schiffer

T: +493020281582

F: +493020282582

E-Mail

C.Schiffer@bdi.eu

Internet

www.bdi.eu

1. § 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen

In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Bezieht ein Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch, kann er die Wassergefährdungsklasse des Gemischs dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1480 (ABl. L 251 vom 5.10.2018, S. 1) geändert worden ist, entnehmen, wenn in dem Sicherheitsdatenblatt dokumentiert ist, dass die Bestimmung der Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 der AwSV erfolgt ist oder wenn Angaben zu dem jeweiligen prozentualen Anteil der in die Wassergefährdungsklasse 1, die Wassergefährdungsklasse 2 und die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuften Stoffe an dem Gemisch enthält. In diesen Fällen ersetzt das Sicherheitsdatenblatt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 2.“

Begründung:

Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen verlässlich sein. Versäumnisse im Vollzug aus anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise das Angeben fehlerhafter Wassergefährdungsklassen in Sicherheitsdatenblättern können nicht dem Anlagenbetreiber zur Last gelegt werden, der in den überwiegenden Fällen über keine fachliche Expertise zur WGK-Einstufung verfügt und meist auch die Rezepturen nicht kennt. Die derzeitige Formulierung zwingt einen Großteil der Anlagenbetreiber in der Bundesrepublik zu einem rechtswidrigen Handeln.

2. § 10 Absatz 1 Einstufung fester Gemische

Umformulierung Nummer 3 wie folgt:

3. „... das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1, SKG oder ZM gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

Begründung:

Bisher werden in der AwSV feste Gemische (also auch mineralische Bauabfälle bzw. in letzter Konsequenz Recyclingbaustoffe) als allgemein wassergefährdend eingestuft, es sei denn, das Gemisch ist der Einbauklasse Z 0 bzw.

Z 1.1 der LAGA M 20 zuzuordnen. Mit Blick auf die obsolet gewordenen Bestimmungen der LAGA M 20, ist eine entsprechende Aktualisierung der AwSV und der explizite Verweis auf die EBV zwingend erforderlich. Dieser Anpassung der AwSV wurde bereits im ursprünglichen Entwurf der ersten EBV-Novelle des BMUV Rechnung getragen. Aus uns unerklärlichen Gründen erfolgte dann die Streichung des Passus. Auch mit dem nun vorgelegten Eckpunktepapier des BMUV zur AbfallendeVO wird deutlich, dass das BMUV „überall uneingeschränkt einsetzbare Materialien“ definiert, welche im Umkehrschluss auch aus der AwSV auszunehmen wären.

3. § 13 Absatz 2: Einschränkung des Geltungsbereichs

Neuer Satz 2:

„Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

4. § 13 Absatz 3: Einschränkung des Geltungsbereichs

Absatz 3: § 15 ergänzen:

„Für JGS-Anlagen gelten aus diesem Kapitel nur die §§ 15, 16, 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7.“

5. § 14 Absatz 5: Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

Neu formuliert:

„Eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird, ist Teil dieser Anlage, es sei denn, es handelt sich um eine eigenständige Abfüllanlage.“

Begründung:

Der zweite Halbsatz in § 14 Abs. 5 AwSV („... oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden, ...“) hat seit dem Inkrafttreten der AwSV zu großer Verwirrung geführt. Diese „Spielregel“ zur Bestimmung und Abgrenzung einer AwSV-Anlage birgt die Gefahr, dass unverhältnismäßige Anforderungen an Flächen gestellt werden, auf denen kein erhöhtes Risikopotenzial zur Freisetzung wassergefährdender Stoffe besteht, z. B. auf Rangierflächen für Flurförderzeuge.

Die laufenden Diskussionen in den Ländern zeigen beispielsweise, dass Flächen vor Gefahrstoffcontainern als Flächen nach § 14 Abs. 5 AwSV angesehen werden, über die ein Flurförderzeug Fässer oder Gebinde von einem LKW in einen Lagercontainer hineinstellt. Diese Fläche nach § 14 Abs. 5 AwSV als Teil der Anlage, also der Lageranlage zu betrachten, ist nur im Einzelfall begründbar, wenn eine Fläche als Kommissionier-Fläche genutzt wird, die Gebinde also auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgestellt und von dort in die Lageranlage(n) eingestellt oder verteilt werden. Diese Art der Flächennutzung ist aber bereits über § 14 Abs. 3 AwSV abgedeckt.

Wenn Gebinde im Zusammenhang mit einer Umschlagstätigkeit vorübergehend auf einer Fläche abgestellt werden, sind diese Flächen nach § 14 Abs. 4 AwSV der Umschlaganlage zuzuordnen. Auch diese Art der Flächennutzung ist eindeutig und geregelt. Welche Flächen sind also mit dem zweiten Halbsatz des § 14 Abs. 5 AwSV vom Gesetzgeber gemeint?

Aus unserer Sicht ist dieser Halbsatz überflüssig und sollte deshalb gestrichen werden. Diese klarstellende Streichung ist umso wichtiger, weil die laufenden Diskussionen in den Ländern zeigen, dass sonst unverhältnismäßige Anforderungen an Flächen gestellt werden, für die der Anlagenbegriff nach AwSV nicht zutrifft, da es sich um Rangierflächen, also um Verkehrsflächen i. S. des § 28 Abs. 2 AwSV handelt.

6. § 15 Absatz 1 Nummer 2: Technische Regeln

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. technische Regeln, die in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, veröffentlicht in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“, aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie“

7. § 16 Absatz 3: Behördliche Anordnungen

Nach den Wörtern „dieses Kapitels“ die Wörter „sowie der Anlage 7“ einfügen.

8. § 18 Absatz 4: Anforderungen an die Rückhaltung

Ergänzung um einen neuen Satz 2:

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, dass sich in der größten bei einer Betriebsstörung absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Begründung aus Ressortentwurf des BMUV:

Diese Ergänzung wird den besonderen Verhältnissen bei Anlagen im Durchflussbetrieb besser gerecht. Entscheidend für die Wirkung einer automatisch oder ggf. auch manuell absperrenden Sicherheitseinrichtung ist ihre Betätigung im Schadensfall, also bei einer Betriebsstörung.

9. § 18 Absatz 5: Anforderungen an die Rückhaltung

Absatz 5 ersetzen und neuer Satz 2:

In Absatz 5 werden die Wörter „insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen“ durch die Wörter „der Anlagenteile, die die wassergefährdenden Stoffe im Normalbetrieb umschließen“, ersetzt und ein neuer Satz 2 angefügt:

„Teile der Rückhalteeinrichtung, die aus sicherheitstechnischen Gründen oder konstruktionsbedingt nicht zugänglich sind, müssen nicht kontrolliert oder geprüft werden.“

Begründung aus Ressortentwurf des BMUV:

Klarstellung des Gewollten. Die Erfüllung der Forderung, dass Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile einen ausreichenden Abstand zu anderen Anlagenteilen haben müssen, soll sicherstellen, dass Leckagen dieser Anlagenteile erkannt werden und eine Zustandskontrolle möglich ist. Damit wird ein wesentlicher Aspekt des vorbeugenden Gewässerschutzes verwirklicht. Aus der bestehenden Formulierung lässt sich jedoch ableiten, dass diese Forderung ohne Einschränkungen auch für Rückhalteeinrichtungen gilt. Bei dem klassischen einsehbaren Auffangraum ist dies ohne Probleme machbar. Es gibt jedoch auch Rückhalteeinrichtungen, bei denen diese Forderung technisch nicht umsetzbar ist. Dabei handelt es sich um Anlagenteile der Primärbarriere, die flächig auf der Unterkonstruktion mit der Funktion einer Dichtschicht (Rückhalteeinrichtung) aufliegen, oder bei denen eine Dichtschicht unter einer Schutzschicht verborgen ist (z. B. Dichtschichten unter Verschleiß- oder Brandschutzschichten). Leckagen dieser Dichtschichten könnten nur erkannt werden, wenn die Dichtschichten zumindest teilweise freigelegt werden. Ob das dann auch an der Stelle passiert, an der die

Dichtschicht beschädigt ist, kann nicht garantiert werden. Außerdem besteht das Risiko, dass bei diesen Arbeiten die Dichtschichten in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei diesen unzugänglichen Anlagenteilen kann deshalb weder der Betreiber noch der Sachverständige eine Leckageerkennung oder eine Zustandskontrolle durchführen. Durch die Ergänzung muss bei Anlagenteilen der Rückhalteeinrichtungen, die nicht zugänglich sind, ohne diese Teile zumindest teilweise zu zerstören, zukünftig keine Zustandskontrolle möglich sein und keine Sachverständigenprüfung der verborgenen Dichtschicht erfolgen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine sorgfältig und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaute Dichtfläche, die keinen weiteren Einflüssen ausgesetzt ist, ihre Funktionsfähigkeit verliert. Es ist deshalb fachlich gerechtfertigt, von einer Kontrolle und Prüfung der verborgenen Dichtschicht abzusehen.

Ist es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gekommen, ist eine Begutachtung nach § 24 Absatz 3 (neu) erforderlich, bei der es auch notwendig werden kann, im betroffenen Bereich eine unmittelbare Prüfung der Dichtfläche vornehmen zu müssen. In diesem Fall sind die teilweise zerstörenden Maßnahmen auch gerechtfertigt.

Die Regelung gilt beispielsweise für entsprechend errichtete Flachbodenbehälter, HBV-Anlagen oder Dichtflächen unter Schutzschichten. Sie gilt aber z. B. nicht für Sicherheitseinrichtungen. Mit der Ergänzung wird eine Fragestellung geklärt, die im Vollzug intensiv und kontrovers diskutiert wurde und dazu beiträgt, aufwendige und kostenträchtige Konstruktionen, die dem Gewässerschutz nicht dienen, zu vermeiden.

10. § 19 Absatz 7: Anforderungen an die Entwässerung

Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 und 4“ ersetzen.

11. § 21 Absatz 2: Rückhaltung Rohrleitungen

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Unterirdische Rohrleitungen, die der Gaspendelung oder Gasrückführung dienen, dürfen abweichend von Satz 2 Nummer 1 einwandig sein und müssen nicht in einem Schutzrohr oder Kanal nach Satz 2 Nummer 3 verlegt werden, wenn die Leitungen dicht ausgeführt und mit Gefälle zum Lagerbehälter verlegt sind.“

12. § 23 Absatz 2: Befüllen und Entleeren

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt von jeweils bis zu 1,25 Kubikmetern, die nicht kommunizierend miteinander verbunden sind, sowie bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe sind auch andere technische oder organisatorische Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig.“

13. § 24 Absatz 3: Instandsetzung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) „Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten, sofern die erforderlichen Arbeiten über die in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen hinausgehen.“

Begründung:

Insbesondere regelmäßig wiederkehrend vorzunehmende Instandsetzungsarbeiten sind in der betrieblichen Praxis vielfach in entsprechenden Betriebsanweisungen dokumentiert/beschrieben. Wenn dies der Fall ist, sollte auf ein gesondertes Instandsetzungskonzept entsprechend den Vorgaben der AwSV verzichtet werden können.

14. § 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3

In § 25 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt:

Soweit dieser Abschnitt für bestimmte Anlagen besondere Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe vorsieht oder nach diesem Abschnitt unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückhaltung nicht erforderlich ist, gehen diese Regelungen den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Absatz 1 bis 4 vor.

Begründung aus Ressortentwurf des BMUV:

Durch die Einbeziehung von Absatz 4 in die Vorrangregelung des Abschnitts 3 werden nun auch die Anlagen der Gefährdungsstufe D, die über ein volles Rückhaltevolumen verfügen müssen, in die Regelung zu besonderen Anforderungen einbezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine kleinere Anlage aufgrund besonderer Umstände über eine eingeschränkte Rückhalteeinrichtung verfügen darf, während bei einer größeren die Gründe, die für das

eingeschränkte Rückhaltevolumen bei kleinen Anlagen herangezogen werden, nicht gelten sollen.

15. § 28 Absatz 2: Umschlagflächen

Neuer Satz 2:

„Verkehrsflächen stehen Flächen gleich, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet, be- und/oder entladen werden. Über die betrieblichen Anforderungen hinaus werden keine Anforderungen gestellt, wenn eine Leckerkennung und unverzügliche Beseitigung durch infrastrukturelle Maßnahmen sicher gewährleistet ist.“

Begründung:

Aus Sicht der deutschen Industrie bedarf es einer klarstellenden Formulierung, dass die AwSV keine Anwendung auf Flächen, auf denen Transportmittel mit Behältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen be- und/oder entladen werden, findet. Das Be- und Entladen ist als Teil des Transports zu betrachten. Daher sind derartige Flächen nach Maßgabe des § 5 WHG, dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz, zu betrachten.

Der bestmögliche Schutz der Gewässer ist aus unserer Sicht, unabhängig von der Frage, ob Be- und/oder Entladeflächen Anlagen i. S. der AwSV sind oder nicht, dadurch sichergestellt, dass die Transportbehälter und Verpackungen anspruchsvollen materiellen Vorschriften des ADR bzw. RID entsprechen müssen, die Flächen eine den betrieblichen Anforderungen entsprechende Befestigung aufweisen (i. d. R. Straßenbauweise) und/oder beim Be- und Entladen stets Betriebspersonal anwesend ist, das umgehend Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung vornehmen kann. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung auf ein Behältereinzelvolumen von nicht mehr als 1,25 m³ ist eine Leckage durch Beschädigung eines Gebindes beim Be- und/oder Entladen auf ein Volumen begrenzt, das erfahrungsgemäß sicher mit Sofortmaßnahmen beseitigt werden kann.

16. § 31 Absatz 1 Nummer 2: Fass- und Gebindelager

Die Wörter „gegen die Flüssigkeiten“ werden durch „gegen chemische Einflüsse durch die gelagerten wassergefährdenden Stoffe“ ersetzt.

Begründung aus Ressortentwurf des BMUV:

§ 31 bezieht sich in Absatz 2 Nummer 2 nur auf die chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber Flüssigkeiten, obwohl in einem Fass- und Gebindelager auch feste und gasförmige wassergefährdende Stoffe gelagert werden können. Die Änderung stellt eine Angleichung an § 17 Absatz 2 dar und ist eine sinnvolle Verallgemeinerung.

17. § 40 Absatz 1: Anzeigepflicht

Vor „prüfpflichtige Anlage“ ist das Wort „wiederkehrend“ einzufügen.

Begründung:

Der mit der Anzeigepflicht für prüfpflichtige Anlagen verbundene Aufwand ist im Sinne des Bürokratieabbaus auf die Anlagen mit höherem Gefährdungspotenzial zu begrenzen. Über die einmalig prüfpflichtigen Anlagen erhält die zuständige Behörde ihre Informationen über den Prüfbericht des Sachverständigen.

18. § 40 Absatz 2: Anzeigepflicht

Neuer Satz 2:

„Die Anzeige einer wesentlichen Änderung oder einer Änderung der Gefährdungsstufe nach Absatz 1 muss neben den Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Anlage nur die Angaben enthalten, die sich unmittelbar auf die wesentliche Änderung oder die Änderung der Gefährdungsstufe beziehen.“

19. § 41 Absatz 2: Eignungsfeststellung

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen sowie für wesentliche Änderungen dieser Anlagen nicht erforderlich, wenn

- alle Teile einer Anlage oder bei wesentlichen Änderungen alle von der wesentlichen Änderung betroffenen Teile nach § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Absatz 4 als geeignet gelten und
- durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt oder bei wesentlichen Änderungen, die von der

wesentlichen Änderung betroffenen Anlagenteile den Gewässerschutzanforderungen genügen.

Satz 2:

In Satz 2 werden die Wörter „der in Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise“ durch die Wörter „der zum Nachweis der Eignung nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) „Über die in § 63 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Anlagenteile hinaus gelten auch folgende Anlagenteile als geeignet:

- Behälter und Verpackungen mit Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften, dabei bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unberührt, sowie
- Bauprodukte nach Punkt C 2.15 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.“

20. § 43 Abs. 2: Anlagendokumentation

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise“ durch die Wörter „Nachweise der Eignung von Anlagenteilen im Sinne von § 41 Absatz 4 oder § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

21. § 43 AwSV wird wie folgt ergänzt

Absatz 4 wird zu Absatz 5

Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Absatz 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A und einem maßgebenden Volumen an wassergefährdenden Stoffen von maximal 10 m³.“

Begründung:

Die AwSV fordert gemäß § 43 auch für Kleinstanlagen der Gefährdungsstufe A eine Anlagendokumentation. In der Praxis muss daher eine Anlagendokumentation selbst für IBCs oder zwei Fässer mit Flüssigkeiten der WGK 1 erfolgen – sofern sie einer ortsfesten Anlage zugeordnet sind. Dies bedeutet einen sehr hohen Verwaltungsaufwand bei Anlagenbetreibern aufgrund der Erstellung und Aktualisierung von Anlagendokumentationen.

Eine Ausnahme für Anlagen $\leq 10 \text{ m}^3$, die in der Gefährdungsstufe A liegen (LAU oder HBV) erscheint daher geboten.

22. § 44 Absatz 1: Betriebsanweisung; Merkblatt

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs- und Instandhaltungsplan sowie einen Notfallplan enthält. Der Überwachungs- und Instandhaltungsplan enthält die Beschreibung der Maßnahmen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind. Der Notfallplan legt für den Fall von Betriebsstörungen Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderung der Eigenschaften von Gewässern fest. Der Notfallplan ist mit den Stellen abzustimmen, die an den Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Der Betreiber kann auch mehrere Anlagen in einer Betriebsanweisung zusammen regeln, wenn für diese Anlagen ähnliche Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallpläne festzulegen sind.

Begründung:

Insbesondere bei gleichen (z. B. Bohrwerken in Werkstätten) und ähnlichen Anlagen (chemische Reaktoren in Reaktorfeldern) sind in der betrieblichen Praxis die AwSV-Anlagen vielfach in sich entsprechenden Betriebsanweisungen dokumentiert/beschrieben. In diesen Fällen sollten Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallpläne zu Anlagengruppen zusammengefasst werden können, um den Erfüllungsaufwand für diese Anforderung klein zu halten.

23. § 45 Absatz 2: Fachbetriebspflicht

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 müssen folgende Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben nach § 62 durchgeführt werden:

1. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben,
2. Tätigkeiten an unterirdischen Massekabelanlagen nach § 36 Satz 1,
3. die Errichtung von unterirdischen Erdwärmesonden nach § 35, wenn die Bohrfirmen die Qualifikationsanforderungen des Arbeitsblattes W 120-

2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), erschienen im Beuth-Verlag Berlin, Ausgabedatum 2013-07, das bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, erfüllen.

Die Innenreinigung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe kann von eingewiesenem betriebseigenem Personal vorgenommen werden, wenn in der Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 beschrieben ist, was bei einer Innenreinigung zu beachten ist, um eine Freisetzung wassergefährdender Stoffe zu verhindern.“

24. § 46 Absatz 6: Überwachungs- und Prüfpflichten

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Prüfung nach Absatz 2 und 3 entfällt

1. für Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen und die nicht länger als ein Jahr betrieben werden, und
2. für Massekabelanlagen nach § 36.“

25. § 55 Nummer 6: Pflichten der Sachverständigenorganisationen

Die Worte „bis zum 31. März“ werden durch die Worte „bis zum 30. Juni“ ersetzt.

26. § 60 Absatz 1 Nummer 3: Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern

Die Worte „bis zum 31. März“ werden durch die Worte „bis zum 30. Juni“ ersetzt.

27. § 62 Absatz 1 Satz 1: Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben

Nach der Angabe „§ 45 Absatz 1“ werden die Wörter „oder in Anlage 7 Nummer 2.4“ eingefügt.

28. § 69 Absatz 1 Satz 3: Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

„§ 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 bis 48 gelten bereits ab dem 1. August 2017.“

29. Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen

In Anlage 1 Nummer 5.2.1 AwSV werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

[Muss bei einem Stoff der WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b verwendet.]

In Anlage 1 Nummer 5.2.2 AwSV wird im letzten Satz „bis d“ ersetzt durch „und c“:

„Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Satz 1 Buchstabe b und c verwendet.“

Begründung:

Die KBwS hat auf ihrer Sitzung im November 2019 den Vorschlag des Umweltbundesamtes zur Berücksichtigung von M-Faktoren unterstützt und beschlossen, dass sie dem BMU diese Änderung der AwSV empfiehlt.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartnerin

RAin Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: 030 2028-1581
C.Schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1890